

Elternbrief Infektionsschutz	Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
---	---

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich des Schulbesuchs Ihres Kindes über die folgenden Punkte aufzuklären:

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI)

Attest erforderlich		Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach	
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
Scabies (Krätze) Impetigo (ansteckende Borkenflechte)	Hepatitis A 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	Keuchhusten 5 Tage	Akute Gastroenteritis 2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
Tuberkulose Diphtherie	Masern 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	Scharlach, Streptokokkenangina 24 Stunden	Meningitis Nach Abklingen der Symptome
EHEC ** – Enteritis Shigellose Cholera Typhus Paratyphus	Mumps 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	Kopflausbefall Nach medizinischer Kopfwäsche	
Polio Pest VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)	Windpocken 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli-Bakterien	

Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.

Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.

Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Ihre Grundschule Weißkirchen

Elterninfo Übersicht

Meldepflichtige und ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, **bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist** (Attestpflicht).

Keuchhusten Masern Mumps Cholera Diphtherie Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres) Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	Paratyphus Pest Poliomyelitis (Kinderlähmung) Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen Shigellose (Ruhr) Skabies (Krätze) offene Tuberkulose der Lunge Typhus Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E Windpocken Verlausung
--	---

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine **Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung** zum Schulbesuch erforderlich ist.

Cholera-Vibrionen Diphtherie-Bakterien EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Paratyphus-Salmonellen Ruhrerreger (Shigellen) Typhus-Salmonellen
---	---